

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/251 vom 26. September 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_251

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/251 du 26 septembre 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/251 del 26 settembre 2014

Regeste

Art. 23 Abs. 2 IVG. Art. 23 Abs. 2bis IVG. Gesundheitsbedingte Verzögerungen der schulischen Ausbildung sind bei der Ermittlung des Zeitpunktes des mutmasslichen Abschlusses einer erstmaligen beruflichen Ausbildung ohne Gesundheitsbeeinträchtigung ebenso zu berücksichtigen wie gesundheitsbedingte Verzögerungen der beruflichen Ausbildung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. September 2014, IV 2013/251).

Erwägungen

E. 2

2.1 Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben gemäss Art. 22 Abs. 1 bis IVG einen Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise einbüßen. Bei kinderlosen Versicherten entspricht das Taggeld der Grundentschädigung (Art. 22 Abs. 2 IVG). Die Grundentschädigung beträgt 30 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG (der gemäss Art. 15 Abs. 3 UVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 UVV 126'000 Franken pro Jahr bzw. 346 Franken pro Tag beträgt) für Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben und ohne Invalidität nach abgeschlossener Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten (Art. 23 Abs. 2 IVG), und höchstens 30 Prozent – bzw. (genau) zehn Prozent (Art. 23 Abs. 2 bis Satz 2 IVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 IVV) – des Höchstbetrages des Taggeldes für Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind (Art. 23 Abs. 2 bis Satz 1 IVG). Dieses pauschal festgelegte Taggeld wird in der Praxis als „kleines Taggeld“ bezeichnet. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine versicherte Person „ohne Invalidität“ eine Ausbildung abgeschlossen (und eine Erwerbstätigkeit aufgenommen) hätte, wird der niedrigere Ansatz dieses „kleinen“ Taggeldes ausgerichtet; ab dem Zeitpunkt des mutmasslichen Abschlusses der beruflichen Ausbildung ohne Gesundheitsbeeinträchtigung wird der höhere Ansatz ausgerichtet, sofern die versicherte Person in diesem Zeitpunkt das 20. Altersjahr bereits vollendet hat. Entscheidend ist also, wann die betroffene versicherte Person das 20. Altersjahr vollendet und wann sie ihre berufliche Ausbildung abgeschlossen hätte, wenn sie gesundheitlich nicht beeinträchtigt wäre.

2.2 Die Beschwerdeführerin hat ihr 20. Altersjahr im Oktober 2013 vollendet. Für die Monate August und September 2013 hat sie folglich lediglich einen Anspruch auf den niedrigeren Ansatz des „kleinen“ Taggeldes. Erst ab Oktober 2013 hat sie allenfalls einen Anspruch auf den höheren Ansatz des „kleinen“ Taggeldes begründen können, wobei diesbezüglich entscheidend ist, wann sie ohne Gesundheitsbeeinträchtigung ihre berufliche Ausbildung abgeschlossen hätte. Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, entscheidend sei, wann die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsbeeinträchtigung vom

effektiven Abschluss ihrer schulischen Ausbildung an gerechnet eine berufliche Ausbildung abgeschlossen hätte. Da die Beschwerdeführerin die obligatorische Schulzeit im Juli 2011 beendet hat und demzufolge ab August 2011 eine berufliche Ausbildung hätte antreten können, hätte sie eine ordentliche, dreijährige Ausbildung erst im Juli 2014 abschliessen können. Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, bereits ihre schulische Ausbildung sei durch ihre Gesundheitsbeeinträchtigung verzögert worden. Ohne Gesundheitsbeeinträchtigung hätte sie die Schule und damit auch eine daran anschliessende berufliche Ausbildung zwei Jahre früher abschliessen können. Ob gesundheitsbedingte Verzögerungen der schulischen Ausbildung ebenso wie gesundheitsbedingte Verzögerungen der beruflichen Ausbildung zu berücksichtigen sind, ist auf dem Interpretationsweg zu ermitteln. Der Wortlaut des Art. 23 Abs. 2 IVG spricht für die Berücksichtigung von gesundheitsbedingten Verzögerungen der schulischen Ausbildung, denn die Rede ist vom Abschluss der Ausbildung und nicht von der Dauer der beruflichen Ausbildung. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung hängt natürlich nicht nur von der Dauer der beruflichen, sondern eben auch von der Dauer der schulischen Ausbildung ab. Gesundheitsbedingte Verzögerungen der schulischen Ausbildung können den Zeitpunkt des Abschlusses ebenso hinausschieben wie solche der beruflichen Ausbildung. Die Erwähnung des Abschlusses anstelle der Dauer der Ausbildung spricht also dafür, darauf abzustellen, wann eine versicherte Person ihre schulische und berufliche Ausbildung abgeschlossen hätte, wenn es bezüglich beider Teile der Ausbildung nicht zu gesundheitsbedingten Verzögerungen gekommen wäre. Dies gilt umso mehr, als in Art. 23 Abs. 2 IVG kein Bezug auf die berufliche Ausbildung genommen wird, sondern vielmehr unspezifisch von „Ausbildung“ die Rede ist. Die teleologische Auslegung des Art. 23 Abs. 2 IVG führt zum selben Ergebnis. Das „kleine“ Taggeld soll den gesundheitsbedingten Erwerbsausfall der betroffenen versicherten Person entschädigen. Für die Festsetzung der (pauschalen) Entschädigung wird die tatsächliche, gesundheitsbedingt verzögerte „Ausbildungskarriere“ mit einer „normalen Ausbildungskarriere“ – nämlich ohne gesundheitsbedingte Verzögerungen – verglichen. Für den Zeitraum, in dem die versicherte Person sich ohne Gesundheitsbeeinträchtigung noch in der beruflichen Ausbildung befunden hätte, soll das kleine Taggeld den hypothetischen Lehrlingslohn ersetzen; für den Zeitraum, in dem die versicherte Person ihre Ausbildung bereits abgeschlossen hätte, soll es den hypothetischen „vollen“ Lohn einer Erwerbstätigkeit ersetzen. Würden bloss Verzögerungen der beruflichen Ausbildung berücksichtigt, blieben gesundheitsbedingte Verzögerungen, die sich schon während der Schulzeit auf die „Ausbildungskarriere“ ausgewirkt haben, unberücksichtigt. Die Entschädigung fiel folglich ungenügend aus. Der vom Gesetzgeber angestrebte Zweck der Entschädigung von Erwerbsausfällen aufgrund gesundheitsbedingter Verzögerungen des Abschlusses der Ausbildung würde also nicht vollständig erreicht, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund ersichtlich wäre. In systematischer Hinsicht ist auf Art. 30 MVG hinzuweisen, wonach die Militärversicherung einer versicherten Person eine Entschädigung für den verspäteten Eintritt ins Erwerbsleben ausrichtet, wenn die Berufsausbildung wegen einer versicherten Gesundheitsschädigung um mindestens sechs Monate verzögert wird. In Art. 30 MVG wird explizit von der Berufsausbildung und nicht unspezifisch von der Ausbildung gesprochen. Dennoch werden praxisgemäss auch Entschädigungen ausgerichtet, wenn sich die Erlangung der Matura verzögert, obwohl das Gymnasium klar der schulischen und nicht der beruflichen Ausbildung zuzurechnen ist (vgl. Jürg Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung, Bern 2000, Art. 30 N 7). Der Vergleich mit dieser Regelung (andere

Sozialversicherungszweige kennen keine wesensähnliche Entschädigungen) spricht ebenfalls für eine Berücksichtigung von gesundheitsbedingten Verzögerungen der schulischen Ausbildung. Die bei der systematischen Interpretation zu berücksichtigende Einschränkung, dass vor der Vollendung des 18. Altersjahres kein Anspruch auf ein Taggeld bestehe (Art. 22 Abs. 4 IVG), bedeutet sodann nicht, dass vor der Vollendung des 18. Altersjahres eingetretene Verzögerungen der Ausbildung und damit des Ausbildungsabschlusses nicht zu berücksichtigen seien. Ansonsten müsste nämlich auch ein gesundheitsbedingter Abbruch der Berufslehre im ersten oder zweiten Lehrjahr in aller Regel unberücksichtigt bleiben, weil sich junge Erwachsene, die das 18. Altersjahr vollenden, in der Regel bereits im dritten Lehrjahr befinden. Gemeint ist mit Art. 22 Abs. 4 IVG vielmehr, dass der Anspruch an sich nicht vor der Vollendung des 18. Altersjahres entstehen soll. Die systematische Auslegung führt also zusammenfassend ebenso wie die grammatikalische und die teleologische Interpretation zum Ergebnis, dass auch Verzögerungen der schulischen Ausbildung berücksichtigt werden müssen. Einzig die historische Auslegung führt – fraglich – zu einem anderen Ergebnis: In seiner Botschaft zur 2. IV-Revision, mit welcher der Taggeldanspruch für Versicherte in erstmaliger beruflicher Ausbildung geschaffen worden ist, hat der Bundesrat augenscheinlich bloss Verzögerungen der beruflichen Ausbildung im Blick gehabt (vgl. BBl 1985 I 42 ff.). So heisst es etwa, die bestehende Regelung sei unbefriedigend, weil sie der Situation der Versicherten, die „invaliditätsbedingt eine Lehre abbrechen und eine neue (erstmalige) berufliche Ausbildung beginnen müssen, nicht gerecht wird“ (BBl 1985 I 42). Die ausschliessliche Bezugnahme auf Verzögerungen der beruflichen Ausbildungen bedeutet aber nicht notwendigerweise, dass der Gesetzgeber Verzögerungen der schulischen Ausbildung nicht hätte Rechnung tragen wollen. Genauso gut liesse sich nämlich die Auffassung vertreten, er habe die seltenen Fälle, in denen eine Verzögerung der schulischen Ausbildung ebenfalls zu einem verspäteten Eintritt ins Erwerbsleben führt, übersehen. Die fehlende Erwähnung von schulischen Verzögerungen in den Gesetzesmaterialien spricht also nicht gegen deren Berücksichtigung. Gesamthaft spricht eine umfassende Auslegung des Art. 23 Abs. 2 IVG jedenfalls klar für eine Berücksichtigung gesundheitsbedingter Verzögerungen auch bei der schulischen Ausbildung.

2.3 Die Argumentation der Beschwerdegegnerin, die Dauer der schulischen Ausbildung könne aufgrund verschiedener Faktoren auch bei Gesunden variieren, überzeugt nicht, weil auch die Dauer einer beruflichen Erstausbildung unterschiedlich ausfallen kann und dennoch auf einen Regelfall (nämlich eine dreijährige Berufslehre unmittelbar nach Schulabschluss) abgestellt wird, sofern nicht eine effektiv begonnene Berufslehre gesundheitsbedingt abgebrochen werden musste. Weshalb bezüglich der schulischen Ausbildung nicht auf einen Regelfall abgestellt werden soll, während bezüglich der beruflichen Ausbildung jeweils ohne Weiteres ein Regelfall zum Vergleich herangezogen wird, leuchtet nicht ein. Ebenfalls nicht überzeugend sind die Ausführungen der Beschwerdegegnerin zu den psychosozialen Umständen, denn es ist in den Akten deutlich ausgewiesen, dass diese schon seit der frühesten Kindheit zu einer schweren Störung der Persönlichkeitsentwicklung geführt haben, die Krankheitswert hat. Worauf eine Gesundheitsbeeinträchtigung (mit eigenständigem Krankheitswert) zurückzuführen ist, ist für die Invalidenversicherung als finale Versicherung irrelevant. Entscheidend ist, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bewiesen ist, dass die Beschwerdeführerin (zumindest auch) gesundheitsbedingt nicht in der Lage gewesen ist, ihre schulische Ausbildung innerhalb der Regeldauer von neun Jahren abzuschliessen. Da ein im August 2000 eingeschultes Kind im Regelfall die obligatorische Schulzeit im Juli

2009 und eine Berufslehre dementsprechend im Juli 2012 abgeschlossen hätte, hat die im August 2000 eingeschulte Beschwerdeführerin diese Voraussetzung für die Ausrichtung eines dem höheren Ansatz des „kleinen“ Taggeldes entsprechenden Taggeldes ab August 2012 erfüllt. Da sie das 20. Altersjahr aber erst im Oktober 2013 vollendet hat, hat sie erst ab Oktober 2013 einen Anspruch auf ein dem höheren Ansatz des „kleinen“ Taggeldes entsprechendes Taggeld gehabt. Die beiden angefochtenen Verfügungen erweisen sich also insofern als rechtswidrig, als die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für den Zeitraum von Oktober 2013 bis und mit Dezember 2014 bloss den niedrigeren Ansatz des „kleinen“ Taggeldes zugesprochen hat 3. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde sind die beiden Verfügungen vom 24. Mai und 20. Dezember 2013 also aufzuheben. Die Beschwerdeführerin hat ab dem 1. Oktober 2013 einen Anspruch auf ein Taggeld von 103,80 Franken. Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwandes auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten hat die unterliegende Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine angesichts des unterdurchschnittlichen Aufwandes ihres Rechtsvertreters reduzierte pauschale Parteientschädigung von 2'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Verfügungen vom 24. Mai 2013 und vom 20. Dezember 2013 werden aufgehoben; die Beschwerdeführerin hat ab dem 1. August 2013 bis 30. September 2013 Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 34.60 und ab dem 1. Oktober 2013 Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 103.80. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.